

Solar- und Energiesparsysteme Matthias Boden

Büro: Otto-Boessneck-Str. 2 – 08132 Mülsen
Post: St. Michelner Hauptstr. 45 – 08132 Mülsen

Tel.: 037601 / 2880 Fax: 037601 / 2882 eMail: info@solar-energie-boden.de

www.solar-energie-boden.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Leistungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

(1) Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) über die von uns angebotenen Leistungen und Waren schließen.

(2) Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Bestellformular oder diesen Allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen abweichen.

2. Zustandekommen des Vertrages, Auftragsbestätigung

(1) In Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben sind frei bleibend und unverbindlich.

(2) Der Kunde ist an eine von ihm unterzeichnete und von uns noch nicht angenommene Bestellung/Auftragserteilung 14 Kalendertage nach Absendung gebunden. Wir sind berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht. Als Annahme gilt auch der Beginn der Arbeiten beziehungsweise die Zusendung der bestellten Ware.

(3) Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefer- bzw. Fertigstellungstermine sind voraussichtliche Termine.

(4) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung oder Ware unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurück erstattet.

3. Preis, Zahlung, Abschlagszahlungen

(1) Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein.

(2) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten unsere Preise bei Abholung ab unserem Lager, einschließlich Verpackung.

(3) Bei einem vereinbarten Versand der Ware versteht sich der Preis zuzüglich Versand- und Verpackungskosten. Die Kosten richten sich nach dem Umfang und Wert der Sendung und werden zum Selbstkostenpreis weiter berechnet. Dem Kunden entstehen bei Bestellung durch Nutzung der Fernkommunikationsmittel keine zusätzlichen Kosten. Der Kunde kann den Werklohn (für reparierte, nach Kundenwunsch eigens angefertigte Sachen und/oder sonstige Werkleistungen) per Nachnahme, Barzahlung oder Überweisung erbringen. Bei neuen Kunden behalten wir uns vor, die ersten beiden Lieferungen nach Wahl des Neukunden nur gegen Vorkasse oder Nachnahme vorzunehmen. Letzteres gilt auch gegenüber solchen Kunden, die sich innerhalb der letzten 6 Monate vor einer Neubestellung in Zahlungsverzug befunden haben.

(4) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Leistungs- und/oder Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

(5) Der Kunde hat auf unseren Antrag Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils durch prüfbare Abschlagsrechnungen nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich, soweit gesetzlich gefordert, des ausgewiesenen darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten oder bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile. Die kumulierten Abschlagszahlungen können bis zu 95 % der Gesamtsumme betragen

(6) Der Kunde verpflichtet sich, die Vergütung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, Abnahme der Leistungen und Erhalt der Rechnung zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Sinngemäß gilt das auch für die Abschlagsrechnungen; maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist der Erhalt der prüfbaren Abschlagsrechnung.

(7) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

4. Liefer- und Leistungszeit

(1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

(2) Falls wir schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können oder aus sonstigen Gründen in Verzug geraten, hat der Kunde uns eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Die Nachfrist beginnt mit Eingang der schriftlichen Inverzugsetzung bei uns oder im Fall der kalendermäßig bestimmten Frist ab Eintritt des Verzugs. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wir haften dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. Uns ist dabei ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(4) Beruht der von uns zu vertretende Leistungs- und Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, es sei denn, der Lieferverzug beruht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung.

(5) Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

(6) Wird der Versand oder der Beginn der Leistungen auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung der Ware beziehungsweise für die Ausführung der Leistung beschafften Materialien entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware beziehungsweise die Materialien zu verfügen und den Kunden mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

5. Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vor.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- (3) Der Kunde hat uns von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen unseres Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter entstehen.
- (4) Verhält sich der Kunde vertragswidrig, insbesondere wenn er seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung unsererseits nicht nachkommt, können wir nach einer vorherigen angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der noch in unserem Eigentum stehenden Ware verlangen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. In der Pfändung der Ware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rückerhalt der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

6. Gefahrübergang, Versand

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften bzw. erstellten Sache auch beim Versand derselben geht erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (3) Die Auslieferung der Ware erfolgt in unserem Lager. Wir versenden die Ware nur, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart worden ist.
- (4) Die Versandkosten sind vom Kunden zu tragen, sie schließen die Kosten einer von uns abgeschlossenen Transportversicherung ein.

7. Mangelhaftung, Gewährleistung

- (1) Bei Mängeln der gelieferten Ware stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu.
- (2) Für Schadensersatzansprüche des Kunden gelten jedoch die besonderen Bestimmungen der Ziffer 8.

8. Haftungsbeschränkungen

- (1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Kostenvoranschlag, Vorarbeiten

- (1) Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. In diesem sind die Arbeiten und die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Stoffe sowie erforderlichen Arbeitszeiten im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Wir sind an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Im angebotenen Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Kostenvoranschläge sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, kostenpflichtig. Gleiches gilt für Vorarbeiten wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen und Modellen, die vom Kunden angefordert werden.

(3) Wird aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Gesamtpreis kann bei der Berechnung des Auftrages nur mit Zustimmung des Kunden überschritten werden.

Wir sind unbeschadet der Ziffer 9/1-3 zu angemessenen Preiserhöhungen berechtigt, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden verursacht sind. Im Übrigen regeln sich Preiserhöhungen nach Ziffer 3.

10. Abnahme

(1) Wir werden dem Kunden einen Termin für die Abnahme unserer Leistungen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitteilen. Zu dem genannten Abnahmetermin findet eine gemeinschaftliche Besichtigung des Vertragsobjektes statt, über die eine von uns und dem Kunden zu unterzeichnende Niederschrift angefertigt wird. Hierin sind alle geltend gemachten Mängel und ausstehenden Leistungen aufzunehmen, auch soweit hierüber Streit besteht.

(2) Erscheint der Kunde zum Übergabetermin nicht oder nimmt die Vertragsleistung schon vor der Übergabe/Abnahme in Gebrauch, so gilt das Vertragsobjekt als abgenommen, falls er Mängel nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Übergabetermin bzw. Ingebrauchnahme des Vertragsobjektes schriftlich uns gegenüber rügt. Hierauf haben wir den Kunden im Ladungsschreiben ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Leistungspflicht gilt als erfüllt, wenn der Leistungsgegenstand den Bedingungen des Vertrages entspricht oder, falls die Leistung durch den Kunden aus von diesem zu vertretenden Gründen unmöglich gemacht wird, von uns Leistungsbereitschaft gemeldet wurde.

11. Gerichtsstand, Sonstiges

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, falls der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.